

Vereinbarung über die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung aus dem Antrag auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarzahlungen

zwischen

Schuldner/ Sicherungsgeber (Name, Anschrift)	
--	--

und

Gläubiger/ Sicherungsnehmer (Name, Anschrift)	
---	--

Der Sicherungsgeber tritt seinen Anspruch auf Auszahlung von Beihilfen aus der voraussichtlichen Bewilligung des Sammelantrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung wie folgt an den Sicherungsnehmer ab:

Fonds	Höhe der abgetretenen Beihilfe		Antragsjahre				
EGFL/ELER	gesamte Beihilfe	Teilbetrag pro Antragsjahr in €	2023	2024	2025	2026	2027
<input type="checkbox"/> Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarzahlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Fonds	Höhe der abgetretenen Beihilfe		Antragsjahre				
EGFL	gesamte Beihilfe	Teilbetrag pro Antragsjahr in €	2023	2024	2025	2026	2027
<input type="checkbox"/> Direktzahlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Fonds	Höhe der abgetretenen Beihilfe		Antragsjahre				
	gesamte Beihilfe	Teilbetrag pro Antragsjahr in €	2023	2024	2025	2026	2027
<input type="checkbox"/> ELER							
<input type="checkbox"/> Ausgleichszulage (AZL)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/> Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/> Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/> Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Die abgetretene Beihilfe ist auf die nachfolgende Bankverbindung unter Angabe des Zahlungsgrundes durch den Drittschuldner (LfULG) zu leisten.

IBAN	DE <input type="text"/>
BIC	<input type="text"/>
Kontoinhaber	<input type="text"/>
Zahlungsgrund	<input type="text"/>

Forderungsabtretungen zugunsten Dritter, bei denen ein Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB besteht, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Abtretungsvertrag enthält folgende Regelung:

„Ansprüche des Freistaates Sachsen aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder für flächenbezogene Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, werden vorrangig vor dieser Vereinbarung / Erklärung befriedigt. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder gepfändeten Beihilfen noch entstehen und seitens des Freistaates Sachsen geltend gemacht werden.“

Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass die Abtretung einer Beihilfe nur wirksam wird, wenn die Abtretungsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach deren Abschluss und mindestens einen Monat vor Zahlung der Beihilfe der zuständigen Bewilligungsstelle angezeigt wird.

.....
 Datum, Unterschrift
 Schuldner/Sicherungsgeber

.....
 Datum, Unterschrift
 Gläubiger/Sicherungsnehmer